

# **Persönlichkeitsrecht und Selbstbestimmungsrechte von Kindern. Im Anschluss an die Beschneidungsdebatte ethisch, religions- und bildungspolitisch neu zu diskutieren**

VON  
Hartmut Kreß

## *Abstract*

*Seit 2012 wird in der Bundesrepublik Deutschland – ausgelöst durch ein Urteil des Landgerichts Köln – kontrovers über die Beschneidung von männlichen Säuglingen und Jungen diskutiert. Der Beschneidungsritus wird im Islam und im Judentum praktiziert. Jedoch stellt sich die Frage, ob diese auf überlieferten Vorschriften beruhende religiöse Handlung aus heutiger Sicht mit dem Selbstbestimmungsrecht und mit den Persönlichkeitsrechten des Kindes vereinbar ist. Gesellschaftlich, ethisch und rechtspolitisch wird den Freiheitsrechten von Kindern – als Teil der Kinderrechte – heute ein sehr hoher Stellenwert zuerkannt. Dies zeigt sich beispielgebend in der Medizin und im Gesundheitswesen. In den Religionen, auch im Christentum, besteht Nachholbedarf, dieses Thema aufzuarbeiten.*

## **1. Paradigmenwechsel im Umgang mit Kindern im späten 20. Jahrhundert: „Achte das Recht jedes Menschenlebens, seinen eigenen Weg zu finden“**

### *1.1. Das Grundrecht auf Selbstbestimmung*

Freiheit, Selbstbestimmung und die Persönlichkeitsrechte gehören ethisch zu den Grundwerten sowie verfassungsrechtlich zu den Grundrechten, denen in unserer Kultur und Rechtsordnung ein fundamentaler Rang zufällt. Dies kommt zunächst einmal den Menschen zugute, die erwachsen und rational urteilsfähig sind. Das Bonner Grundgesetz, das im Jahr 1949 in Kraft trat, schützt das Selbstbestimmungsrecht jeder Bürgerin und jedes Bürgers und ihr individuelles Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit so nachdrücklich wie keine andere Staatsverfassung. Auf der Basis von Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes besitzt jeder Einzelne nicht nur ein uneingeschränktes und uneinschränkbares Recht auf Gedankenfreiheit (innere Freiheit); vielmehr darf er auch so handeln und sich nach außen hin so verhalten, wie es seinen eigenen Perspektiven entspricht (äußere Freiheit). Eine Grenze ist erst dann erreicht, wenn andere Menschen Schaden nehmen oder die Verfassung oder die öffentliche Ordnung, der öffentliche Friede bedroht werden (Schrankentrias). Dieses persönliche Selbstbestimmungsrecht gilt nicht nur für Entscheidungen, die die aktuelle Lebenssituation, die jeweilige Gegenwart betreffen, sondern gleichfalls prospektiv bzw. futurisch, d.h. im Blick auf künftige Situationen oder Stationen des eigenen Lebens. Folgerichtig hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 trotz der Widerstände, die unter anderem von den Kirchen ausgegangen waren, ein Patientenverfügungsgesetz beschlossen, das Erwachsenen umfassende Vorausverfügungen über spätere Phasen der Krankheit und über das Sterben gestattet. (Borasio, Heßler, Jox & Meier, 2012)

### *1.2. Selbstbestimmungsrechte von Kindern*

In den zurückliegenden Jahrzehnten ist ethisch und rechtlich noch ein weiterer Akzent gesetzt worden. Zunehmend wurde bewusst, wie unerlässlich es ist, die Frei-

heits- und Persönlichkeitsrechte namentlich von Kindern und Heranwachsenden zu bekräftigen. Den Durchbruch erbrachte vor 25 Jahren die Kinderrechtskonvention. Sie wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989 verabschiedet. (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1990) Anders als die einschlägigen rechts-, kultur- und religionsgeschichtlichen Traditionen es besagten, sind Kinder seitdem nicht mehr nur als „Eigentum“ der Eltern, als unfertige oder als werdende Erwachsene oder als bloße Adressaten elterlicher „Gewalt“ oder staatlicher Fürsorge anzusehen.<sup>1</sup> Stattdessen ist ihnen ein eigenständiger Subjektstatus und sind ihnen eigene Rechte zugesprochen worden: Schutz- und Abwehrrechte, soziale Anspruchsrechte sowie Freiheits- und Persönlichkeitsrechte. Die neuzeitlich-moderne Menschenrechtsidee ist auf diese Weise explizit auf Kinder ausgeweitet worden. Zu den Freiheits- und Selbstbestimmungsrechten, etwa zur Meinungsäußerungs- oder zur Gewissens- und Religionsfreiheit legte die UN-Kinderrechtskonvention fest, dass sie für Kinder ihrem Alter und Reifegrad gemäß gelten. Daher lautet z.B. Artikel 12 Absatz 1 der Konvention: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Beispielgebend war es, dass der Anstoß der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die Grund- und Freiheitsrechte von Kindern zu respektieren, besonders zügig von der Medizin aufgegriffen worden ist. Im Jahr 1998 befasste sich der Weltärztebund mit Kindern als Patienten und hielt fest, dass sie hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Versorgung und bei der Behandlung von Krankheiten ein Recht auf Mitentscheidung bzw. eigene Entscheidungskompetenzen besitzen. Demzufolge müssen bei gesundheitsbezogenen „Entscheidungsprozessen [...] die Wünsche des Kindes berücksichtigt werden und in Abhängigkeit von der geistigen Reife des Kindes zunehmende Bedeutung erhalten. Das nach ärztlichem Urteil entscheidungsfähige Kind hat das Recht, die Entscheidungen über seine gesundheitliche Versorgung selbst zu treffen“. (Deklaration zum Recht des Kindes auf gesundheitliche Versorgung, 1998, Nr. 9) Zu den Selbstbestimmungsrechten des Kindes gehört im Fall der Krankheit auch ein Wahlrecht hinsichtlich seiner religiösen Begleitung: „Es sollte alles getan werden, damit das kranke Kind geistigen und moralischen Beistand erhält; dies schließt den Beistand eines Geistlichen der Konfession seiner Wahl ein.“ (Ebd., Nr. 30)

In die gleiche Richtung weisen Reflexionen der Ethik. Hans Jonas – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Vordenker der Medizin- und Bioethik und Autor des programmatischen Werkes „Das Prinzip Verantwortung“ (1979) – formulierte für den Umgang mit Kindern: „Achte das Recht jedes Menschenlebens, seinen eigenen Weg zu finden und eine Überraschung für sich selbst zu sein“. (Jonas, 1985, S. 194)<sup>2</sup> Hiermit brachte er das Anrecht von Kindern und Heranwachsenden auf einen möglichst breiten Spielraum persönlicher Selbstentfaltung zur Geltung. Sein Satz entstand vor dem Hintergrund des modernen biomedizinischen Fortschritts, konkret in Anbetracht der Fortpflanzungsmedizin. In einem Beitrag aus dem Jahr 1982 ging er zugespitzt auf das reproduktive Klonieren ein, d.h. auf die hypothetische Möglichkeit, dass ein Erwachsener durch Transfer eigener Zellen in eine entkernte Eizelle einen

---

<sup>1</sup> Zur Übersicht: POSTMAN, 1993; ARIÈS, 2011; SURALL, 2009.

<sup>2</sup> Im Original kursiv.

genetisch quasi identischen Doppelgänger seiner selbst erzeugt. In der Auseinandersetzung mit dieser zweifellos extremen Handlungsoption arbeitete er konzeptionell das Recht jedes Kindes auf persönliche Freiheit, unbefangene Selbstentdeckung und Selbstentfaltung heraus. Wäre das Genom eines Kindes aufgrund des reproduktiven Klonierens bereits im Vorhinein bekannt, würde es durch die Projektionen und Vorerwartungen Dritter in seiner Selbstbestimmung und unbefangenen Selbstentdeckung unzumutbar eingeschränkt.

Dass Jonas den soeben zitierten Satz ausgerechnet angesichts des reproduktiven Klonierens, also einer futuristischen, rein hypothetischen Handlungsweise zu Papier gebracht hat, schmälert seine Aussagekraft keineswegs. Vielmehr hat Jonas selbst verdeutlicht, dass sein Postulat generalisierbar ist. Es betrifft alltägliche Anwendungen der modernen Medizin. So ist in der Humangenetik nicht nur im Kontext fortpflanzungsmedizinischen Handelns, sondern grundsätzlich darauf zu achten, dass das Recht auf Nichtwissen um das eigene Genom bzw. die informationelle Selbstbestimmung abgesehen von Erwachsenen gleichfalls für Kinder und Heranwachsende in Anschlag zu bringen sind. Determinierungen und Überfremdungen von Kindern sind so weit wie irgend möglich zu vermeiden. Stattdessen ist ihnen ein höchstmögliches Maß an Entscheidungsspielräumen offenzuhalten, die sie ausfüllen können, sobald sie hierzu eigenverantwortlich in der Lage sind und wenn sie dies selbst möchten. Dritte sollen die Autonomie und die Persönlichkeitsrechte von Kindern bereits prospektiv, d.h. vorsorglich und im Vorhinein respektieren.

### *1.3. Probleme der Religionen*

Solche Gesichtspunkte sind nicht nur für die Medizin relevant. Gesellschaftlich, ethisch und rechtspolitisch gewinnen sie in unterschiedlichen Bereichen immer mehr Gewicht. Dies wird an späterer Stelle in Abschnitt 5 („Ansteigendes und vorwirkendes Selbstbestimmungsrecht von Kindern in heutiger Sicht“) zu erläutern sein. Zunächst ist anzusprechen und zu problematisieren, dass es im Bereich der Religionen allerdings relativ schwerfällt, sich auf die Idee der Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte von Heranwachsenden konstruktiv einzulassen.

Dies wird wenigstens teilweise dadurch zu erklären sein, dass das Verhältnis der Religionen zu den modernen Menschen- und Freiheitsrechten ohnehin konfliktrichtig ist. Die römisch-katholische Kirche hat die Menschenrechte, z.B. das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, erst 1965 auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Prinzip anerkannt. Ähnlich widerständig und sperrig sieht es auf Seiten evangelischer Kirchen aus. Auch dort bestanden gegen die Menschen- und die individuellen Freiheitsrechte bis ganz weit in das 20. Jahrhundert hinein große Vorbehalte. (Kreß, 2012a, S. 136–148; von Scheliha, 2013, 197ff., 298. ) In mancher Hinsicht respektieren die Kirchen die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen auch heute nur eingeschränkt. So setzen sie sich in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts über Arbeitnehmergrundrechte hinweg. (Hammer, 2011; Kreß, 2014) Einen ethisch und rechtlich besonders sensiblen Aspekt bildet die Frage, wie Kirchen und Religionen sich zu den Grund- und Persönlichkeitsrechten von Kindern verhalten. In letzter Zeit wurde sie weniger mit Blick auf die christlichen Konfessionen, sondern stattdessen in Bezug auf das Judentum und den Islam erörtert. Der Anlass war 2012 ein Urteil des Landgerichts Köln zur rituellen Beschneidung. In dem Urteil und den nachfolgenden Debatten geht es um das Spannungsverhältnis zwi-

schen religiösen Traditionen einerseits, den Schutz- und Selbstbestimmungsrechten von Kindern andererseits.

## **2. Die rituelle Beschneidung im Konflikt mit Schutz- und Selbstbestimmungsrechten von Kindern**

### *2.1. Der Grundrechtskonflikt*

Am 7.5.2012 verkündete das Landgericht Köln sein Urteil, das die religiös motivierte Beschneidung eines muslimischen Jungen betraf. (Landgericht Köln, 2012) Der Eingriff war auf Veranlassung der Mutter an einem Vierjährigen durchgeführt worden. Obwohl er medizinisch fachgerecht erfolgt war, kam es zu Komplikationen und zu einer Klinikeinweisung. Das Gericht hielt die Beschneidung des Nichteinwilligungsfähigen, für die keine medizinische Indikation bzw. keine Gründe der Gesundheitsvorsorge vorgelegen hatten, für verboten. Gegen den Arzt verhängte es nur deshalb keine Strafe, weil es ihm zugute hielt, er habe sich in einem Verbotsirrtum befunden. Den Grundrechtskonflikt, der bei einer religiös motivierten Beschneidung Minderjähriger aufbricht, charakterisierte das Landgericht dahingehend, dass die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern (Grundgesetz Artikel 4; Artikel 6 Absatz 2) auf der einen und die Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte des Kindes sowie sein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2) auf der anderen Seite auf dem Spiel stehen. Als es diese Grundrechte gegeneinander abwog, sprach es den Grund- und Schutzrechten des Kindes den Vorrang zu.

Das Kölner Urteil traf nicht nur bei muslimischen Organisationen, sondern stärker noch beim Zentralrat der Juden auf Widerspruch. Unterstützt von den Kirchen rückten die religiösen Verbände die Religionsfreiheit in den Vordergrund und legten dar, durch das Gerichtsurteil werde in Deutschland die kollektive Religionsfreiheit von Muslimen und von Juden beschädigt. (Zentralrat der Juden, 2012a; Zentralrat der Muslime, 2012)

### *2.2. Religionsgeschichtliche Aspekte*

Nun ist die Beschneidung im Islam und im Judentum seit Langem üblich. Letztlich geht sie auf vorisraelitische Ursprünge zurück. Im Judentum wird der Ritus bis heute an männlichen Neugeborenen, im Islam bei Jungen im Alter zwischen vier und acht Jahren, unter Umständen aber auch sehr viel später bis zum 20. Lebensjahr durchgeführt. Muslime halten ihn für belangvoll, obwohl er sich nicht direkt, sondern allenfalls indirekt (Sure 16, 123) auf den Koran zurückführen lässt. Er gehört auch nicht zu den fünf Hauptsäulen des Islam. Demgegenüber wird er auf jüdischer Seite strikt als Gebot Gottes gedeutet, weil es im 1. Buch Mose 17, 10–14 heißt:

„Das aber ist mein Bund, den ihr halten sollt zwischen mir und euch und deinem Geschlecht nach dir: Alles, was männlich ist unter euch, soll beschnitten werden; eure Vorhaut sollt ihr beschneiden [...] Wenn aber ein Männlicher nicht beschnitten wird an seiner Vorhaut, wird er ausgerottet werden aus seinem Volk, weil er meinen Bund gebrochen hat“.

In dieser Belegstelle der hebräischen Bibel wird das Beschneidungsgebot literarisch auf den Patriarchen Abraham zurückprojiziert. Historisch erhielt die Circumcision ihren überragenden Stellenwert allerdings erst seit der Verschleppung von Israeliten

nach Babylon im 6. vorchristlichen Jahrhundert. Im sog. babylonischen Exil wurde sie für die Israeliten, die den Tempel, den Kult und das Land verloren hatten, gegenüber dem Herrschaftsvolk zum Abgrenzungs- und Identitätsmerkmal. Weil sie „in einem Volke lebten, das die Beschneidung nicht übte, mußte der althergebrachte Brauch mit einem Schlag zum Unterscheidungszeichen werden. Ähnliches gilt vom Sabbat [...] So sind Sabbat und Beschneidung erst im Exil in einen status confessionis gerückt, den sie dann für alle Folgezeit behalten haben“. (Von Rad, 1969, S. 92) Heute bezeichnet der Zentralrat der Juden, das Urteil des Landgerichts Köln abwehrend, das Beschneidungsgebot als für das Judentum essentiell und konstitutiv und als unter gar keinen Umständen verhandelbar. (Zentralrat der Juden, 2012b)

Trotz solcher Abschottung und Abwehr durch Sprecher des Judentums sind in der Bundesrepublik Deutschland zur Beschneidung – insbesondere zur Circumcision nach jüdischem Ritus – Kontroversen ausgetragen worden, bei denen die kritische Argumentation ihr Profil durch Voten aus der Medizin erhielt. (Kommission für ethische Fragen der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, 2012)

### *2.3. Grundrechtsgestützte Einwände*

#### *2.3.1. Medizinisch orientierte Argumente*

Die medizinische Kritik stützte sich auf die hippokratische Leitidee, der Arzt dürfe keinen Schaden zufügen. Diese Norm ist im Übrigen nicht nur in der Arztethik verankert, sondern bildet herkömmlich einen Grundsatz des Naturrechts und war von dem römischen Juristen Ulpian († 223 n. Chr.) hervorgehoben worden („neminem laedere“). Beschneidungen verlaufen nicht risikofrei, sondern lösen in signifikantem Maß Komplikationen aus. Darüber hinaus verursachen sie Schmerzen. (z.B. Friele, 2012, S. 38–39; Thorup, Thorup, Ifaoui, 2013) Hierzu ist der heutige medizinische Kenntnisstand über perinatale Schmerzempfindlichkeit zu Rate zu ziehen, der noch vor wenigen Jahrzehnten so nicht vorhanden war. Auf Neugeborene wirkt ihnen zugefügter Schmerz belastender als auf ältere Kinder oder auf Erwachsene, da bei ihnen die neuralen Mechanismen der Schmerzmodifikation noch unausgebildet sind. Zudem stellt die Beschneidung einen körperlichen Eingriff dar, welcher irreversibel ist.

Solche Einwände wurden und werden nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern z.B. auch in Schweden, Österreich oder in den USA diskutiert. Ihnen zufolge sind Circumcisionen, für die keine medizinische Indikation vorliegt, am Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit und am Gesundheitsschutz zu bemessen. In der Hierarchie der Güter besitzen Gesundheit und körperliche Unversehrtheit einen fundamentalen Rang, so dass ihnen bei ethischen und rechtlichen Abwägungen besondere Dringlichkeit und Vorrangigkeit zukommen. Diese Abwägungsregel heutiger Ethik und Rechtswissenschaft hat eigentlich sogar alte Traditionen des Judentums auf ihrer Seite. Denn schon in der Antike bewerteten jüdische Autoritäten die Bewahrung von Gesundheit und Leben höher als kultisch-rituelle Gebote. (Loth, 2005, S. 132) Für die moderne ethisch-rechtliche Beurteilung der Beschneidung kommt hinzu, dass es um die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit speziell von Kindern geht. Hierzu gilt: „Das Recht des Kindes auf körperliche Integrität wiegt allemal mehr als das Recht seiner Eltern auf Freiheit in der Religionsausübung“. (Bernat, 2012, S. 198; vgl. Council of Europe, 2013) Aufgrund der Hocharrangigkeit der Kinderrechte und des Kindeswohls ist es z.B. auch nicht zulässig, dass Zeugen Je-

havas aus Glaubensgründen ihren Kindern eine Bluttransfusion verweigern, die der Gesundheit und dem Leben dient. (Oberlandesgericht Hamm, 1967) Losgelöst von Aspekten der Religionsausübung wird inzwischen analog erörtert, ob das Ohrlochstechen bei einem dreijährigen Mädchen als Straftat zu bewerten sei<sup>3</sup> oder ob Schönheitsoperationen an Kindern gesetzlich untersagt werden sollten (Bundesärztekammer, 2013)

### 2.3.2. Persönlichkeitsrechte von Kindern

Zur Beschneidung sind sodann die Persönlichkeitsrechte und das Selbstbestimmungsgrundrecht eines Kindes zu bedenken. Dies gilt auf zwei Ebenen.

Islamisch ist es üblich, eine rituelle Beschneidung an heranwachsenden Jungen durchzuführen, die mehrere Jahre alt sind. Hierbei müssen das Vetorecht sowie die ansteigenden Mit- und Selbstbestimmungsrechte beachtet werden, die Kindern diesen Alters grundrechtlich und ethisch zustehen. Diesen Gesichtspunkt hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Beschluss aufgegriffen, der am 25.9.2013 erging. Das Gericht untersagte eine Beschneidung nach muslimischem Ritus an einem sechsjährigen Jungen unter anderem deswegen, weil er hierzu nicht befragt worden war. (Oberlandesgericht Hamm, 2013)

Bei den Circumcisionen, die nach jüdischem Ritus praktiziert werden, liegt der Sachverhalt anders. Für Säuglinge kann ein altersgemäß ansteigendes Mit- oder Selbstbestimmungsrecht noch nicht in Anschlag gebracht werden. Der Sache nach greift hier jedoch das von Hans Jonas stammende Postulat: „Achte das Recht jedes Menschenlebens, seinen eigenen Weg zu finden und eine Überraschung für sich selbst zu sein“. Hieran anknüpfend ist für Neugeborene ein vorsorglicher Schutz ihrer persönlichen Selbstbestimmung bzw. ein *vorwirkendes* Selbstbestimmungsrecht geltend zu machen. Eine Beschneidung lässt sich hiermit im Grunde nicht vereinbaren. Denn der rituelle Eingriff bewirkt ein körperliches Merkmal, das für die Betroffenen unabänderlich ist und ihr Sein dauerhaft prägt.

Der Zentralrat der Juden betont zwar, es bleibe beschnittenen Säuglingen unbenommen, sich als Erwachsene später vom Judentum abzuwenden. Keine andere Religion werde sie aufgrund ihres Beschnittenseins zurückweisen. Auch Jesus, der beschnitten war, habe die Religion gewechselt. (Zentralrat der Juden, 2012b) Eine solche Entgegnung ändert aber nichts daran, dass die Betroffenen durch das unabänderliche Merkmal körperlich auf die jüdische Religion festgelegt bleiben.

Insofern unterscheidet sich die Circumcision auch von der christlichen Taufe. Letztere betrifft das Innere, die spirituelle Seite des Menschen (Bultmann 1968; S. 141, 159, 299) und gliedert ein Kind nicht physisch, sondern lediglich symbolisch in die Kirche ein. Die christliche Dogmatik kennt allerdings die Aussage, die Taufe verleihe einen *character indelebilis*, eine unauslöschliche Prägung. (Sattler, 1994) Auch hierin lässt sich eine Determinierung des Neugeborenen durch die Eltern und durch die Religion erblicken. Es handelt sich aber um eine Aussage auf religiös-ideeller Ebene. Für den Betroffenen selbst ist die Taufhandlung reversibel, da er sich innerlich sowie rechtlich-formal distanzieren kann und keine konkret manifesten Spuren zurückbleiben. Davon abgesehen ist von Interesse, dass sich Eltern über die kirchlichen Vor-

<sup>3</sup> Vgl. aerzteblatt.de (31.8.2012) „Richter: Ohrlochstechen bei Kindern möglicherweise eine Straftat“. URL: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/51470/Richter-Ohrlochstechen-bei-Kindern-moeglicherweise-eine-Straftat> [Zugriff 20.2.2014].

gaben zur Säuglingstaufe heutzutage verstärkt hinwegsetzen. Dies geschieht auch deshalb, weil sie Wert darauf legen, dass die religiöse Handlung aufgrund der *eigenen* Willensbekundung der Betroffenen stattfindet. Im Jahr 2011 erfolgten ca. 10 Prozent der evangelischen Taufen nicht bei kleinen Kindern. (EKD-Statistik)

### **3. Moderne Abwägungsprobleme angesichts religiöser Themen**

Hier kann es nicht darum gehen, die gesetzliche Regelung, die der Deutsche Bundestag am 20.12.2012 zur Beschneidung verabschiedet hat („Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“), näher zu erörtern. Schon allein aus historischen Gründen, aufgrund der schweren Belastung und Schuldverstrickung des deutschen Volkes gegenüber Juden, war und ist es in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorstellbar, zur religiös begründeten Beschneidung Restriktionen zu beschließen, die über die Bestimmungen anderer Staaten hinausgingen und von den Vertretern des Judentums für inakzeptabel gehalten würden. Im Dezember 2012 wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch ein neuer § 1631d eingefügt, der Beschneidungen zulässt, auch wenn kein medizinischer Grund vorliegt. Dieser § 1631d BGB enthält freilich Unschärfen. Es fehlen hinreichend klare Bestimmungen, dass ein solcher Eingriff allein aufgrund genuin *religiöser* Motive tolerierbar ist und dass er tatsächlich schmerzfrei durchgeführt werden muss.

In unserem Zusammenhang ist jedoch ein anderer, grundsätzlicher Aspekt zu betonen. Abwägungen, die angesichts von Problemstellungen wie der religiösen Circumcision vorzunehmen sind, besitzen eine Eigenart, mit der umzugehen juristisch, ethisch und theologisch unvertraut ist. Es handelt sich um eine geistesgeschichtliche Asymmetrie. Als religiöser Brauch ist die Beschneidung vor zwei bis drei Jahrtausenden entstanden. In der Gegenwart wird sie mit Hilfe einer normativen Logik in Frage gestellt, die auf den Individualgrundrechten des modernen säkularen Rechtsstaats und auf der aufgeklärten neuzeitlich-modernen Menschenrechtsidee beruht. Zwar ist es unerlässlich, überlieferte religiöse Vorstellungen zu achten. Sobald jedoch individuelle Grund- und Schutzrechte berührt sind, sind Grenzen zu ziehen. Denn die Grund- und Menschenrechte sind universal bzw. kultur- und religionsübergreifend angelegt und basieren ihrerseits auf gewichtigen Begründungen.

Grundsätzlich ist zu wünschen und zu hoffen, dass *innerreligiös* eine Dynamik entsteht, problematisch gewordene religiöse Bestimmungen, zu denen auch die rituelle Circumcision gehören dürfte, mit den individuellen Grundrechten in Einklang zu bringen.

### **4. Möglichkeit der Fortentwicklung religiöser Einsichten**

Die Hoffnung auf binnenreligiöse Revisionsbereitschaft wird dadurch gestützt, dass dogmatische oder moralische Aussagen von Religionen in aller Regel nicht in Stein gemeißelt sind. Vielmehr haben sie sich immer wieder als korrigierbar und fortentwicklungsfähig erwiesen. Hierfür ließen sich zahlreiche Beispiele nennen. Aus dem Bereich des Christentums soll hier nur das Thema „Taufe“ angesprochen werden, das mit der Beschneidungsfrage ja eng zusammenhängt.

#### 4.1. Reflexionen zur Taufe im Christentum

Inzwischen erkennen evangelische Kirchen an, dass zur Tauflehre Reflexionsbedarf besteht. Dabei geht es auch um die tradierte Lehre, die Taufe verleihe einen *character indelebilis*; sie bilde für den Getauften ein „unauslöschliches Siegel“ mit „unverlierbarer“ Bedeutung“. Eine solche Aussage gliedert Getaufte, auch die minderjährig Getauften, ihr ganzes Leben lang symbolisch in die Kirche ein. Dies steht, wie voranstehend bereits erwähnt wurde, zumindest abstrakt in Widerspruch zu ihrem Selbstbestimmungsrecht. Um ihn zumindest abzumildern, formulierte die Evangelische Kirche in Deutschland: „Die Rede von der ‚unverlierbaren‘ Bedeutung der Taufe, auch für die aus der Kirche Ausgetretenen, will und kann die mit dem Austritt vollzogene Distanzierung von der Kirche oder gar den Bruch mit ihr nicht einfach überspringen“. Man strebe keine „Vereinnahmung“ von Menschen an, die aus der Kirche ausgetreten sind. (Evangelische Kirche in Deutschland, 2000)

Die dogmatische Lehre vom *character indelebilis* wird zweifellos weiter kritisch zu diskutieren sein. Insgesamt ist im evangelischen Christentum, sogar amtskirchlich, jedenfalls viel stärker als in früheren Jahrzehnten bewusst, dass die Auffassungen über das Sakrament der Taufe überdacht werden sollten. In den 1960er-Jahren hatten Repräsentanten evangelischer Kirchen eine späte Taufe bzw. eine Erwachsenentaufe noch schroff abgelehnt. Der damalige Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Joachim Beckmann, wandte sich gegen einen Vorstoß des Theologen Karl Barth, der in diese Richtung gewiesen hatte. (Beckmann, 1968) Seinerzeit hatte in einer schriftlichen Abstimmung auch ein Viertel der rheinischen Geistlichen dafür votiert, die Taufe für alle Altersstufen freizugeben. Dies wurde von der rheinischen Kirchenleitung als nicht „kirchenordnungsgemäß“ und als Abkehr vom Bekenntnis bewertet. Sie nehme die Initiative der Pfarrer „mit größter Besorgnis“ zur Kenntnis. (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.5.1968, S. 5) Gegen einzelne Pfarrer wurden Amtsenthebungsverfahren in Gang gebracht.<sup>4</sup> Heute sind in evangelischen Kirchen Taufen, die nicht in Gestalt der Säuglingstaufe stattfinden, zum Alltag geworden. Erwachsenentaufen haben zwischen 1980 und 2003 um 71% zugenommen. (Ahrens & Wegner, 2006, S. 5)

#### 4.2. Reformdebatten zur Beschneidung im Judentum

Nun ist gerade das Judentum eine Religion, in der tradierte Lehren permanent neu ausgelegt werden. Der jüdische Gelehrte Leo Baeck (1873-1956) konstatierte, das Judentum sei keine Religion mit unumstößlichen Dogmen. (Baeck, 1958, S. 12–17) Dem Religionshistoriker Gershom Scholem zufolge hat die Aufgabe eines jüdischen „Schriftgelehrte(n) und Kommentator(s)“ stets darin bestanden, „an seinem Punkte, da wo er steht, die Tora zu konkretisieren, sie *hic et nunc* anwendbar zu machen, und darüber hinaus diese seine spezifische Form der Konkretisierung überlieferbar zu gestalten“. (Scholem, 1980, S. 111–112) Insofern könnte man sich sogar zur Beschneidung gedankliche Fortentwicklungen vorstellen. In der Geschichte des Judentums sind zu diesem Ritus ohnehin ganz unterschiedliche Zusatz-, Hilfs- und Sekundärbegründungen genannt worden. Sie reichen bis zu der Aussage, es gehe um Verhinderung der Masturbation und um Abwehr sexueller Lust. Vor allem sind aber die Reformdebatten von Interesse, die im deutschen Judentum im 19. Jahrhundert zur Beschneidung geführt worden sind.

<sup>4</sup> Kritisch hierzu GOLLWITZER (1971).

Rabbiner und jüdische Ärzte meinten, die Beschneidung besitze für das jüdische Selbstverständnis keine unabänderlich identitätsstiftende Bedeutung, sondern sei historisch relativierbar. Die Ärzte hoben den mangelnden Nutzen und die gesundheitlichen Gefahren des Ritus hervor. Ferner diskutierten sie, ob die Ausbildung der Beschneider bei den jüdischen Gemeinden verbleiben oder den Medizinalbehörden des weltlichen, damals des christlichen Staates zugeordnet werden solle und ob für den rituellen und den chirurgischen Teil der Handlung verschiedene Personen zuständig zu machen seien. Im Jahr 1846 plädierte die Versammlung deutscher Rabbiner in Breslau für eine zeitgemäße Anpassung des Rituals. Zuvor hatten sich in der jüdischen Gemeinde in Frankfurt / Main kritische liberale Stimmen dafür ausgesprochen, die Beschneidung durch eine für männliche und weibliche Säuglinge gleichwertige Initiationsfeier zu ersetzen. Auf diese Weise kamen zu dem Thema im 19. Jahrhundert – *avant la lettre* – bereits Gender-Aspekte ins Spiel. Außerdem wurde argumentiert, man solle den jüdischen Mann gegenüber dem nichtjüdischen nicht physisch aussondern. (Wolff, 2002; Meyer, 1996, S. 169)

## **5. Ansteigendes und vorwirkendes Selbstbestimmungsrecht von Kindern in heutiger Sicht**

### *5.1. Selbstbestimmungsrechte von Kindern im Blick auf die Religion*

Heute sind zum Beschneidungsthema zusätzlich zu den Argumenten, die innerjüdisch schon im 19. Jahrhundert eine Rolle spielten, die Persönlichkeitsrechte und die vorwirkenden Selbstbestimmungsrechte von Kindern hervorzuheben.<sup>5</sup> Sie lassen es fragwürdig erscheinen, Kinder durch eine rituelle Beschneidung physisch irreversibel auf eine bestimmte Religion festzulegen. Angesichts dieser Überlegung gelangt nun auch ganz grundsätzlich in das Blickfeld, dass Religionen in heutiger grundrechtlicher Perspektive das Selbstbestimmungsrecht von Kindern achten sollten.

Dies gilt zugleich aus sozioreligiösen Gründen. Denn die gesellschaftliche Stellung und die Bindungskraft von Religionen haben sich im 20. / 21. Jahrhundert zumindest in der westlichen Welt völlig verändert. Anders als es in traditionellen religiös homogenen Gesellschaftsordnungen der Fall war, befinden sich in unserer pluralistischen Kultur Kirchen, Religionen und Weltanschauungen zueinander sowie zu anderen gesellschaftlichen Organisationen in einem Verhältnis des Wettbewerbs. Faktisch gilt für sie das Marktmodell. (Graf, 2004) Für die einzelnen Menschen wird es heute oftmals zum Gegenstand ihrer eigenverantwortlichen Wahl, zu welcher Religion, Konfession oder postreligiösen Weltanschauung sie sich bekennen oder ob sie eine solche Bindung für sich verneinen.

Die Rahmenbedingungen, die hierfür maßgebend sind, gibt das staatliche Recht vor. Bereits seit 1921 berücksichtigt der deutsche Gesetzgeber in diesem Zusammenhang auch die zunehmenden Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Heranwachsenden. Sie sind vom 14. Lebensjahr an religionsmündig, so dass sie über ihr religiöses Bekenntnis selbst entscheiden und z.B. aus einer Kirche austreten dürfen. Dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung gemäß besitzt ein Kind schon nach Vollendung des 12. Lebensjahrs ein Vetorecht: Laut § 5 darf es „nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden“. In den letzten Jahren zeichnet sich ab, dass solche Selbstbestimmungsrechte von Kindern rechtlich

<sup>5</sup> S. oben Abschnitt 2.3.2 („Persönlichkeitsrechte von Kindern“).

und ethisch noch deutlich ausgeweitet bedeutsam werden, und zwar bezogen auf ganz unterschiedliche Sachverhalte der Lebensgestaltung.

Dies sei anhand einiger Beispiele veranschaulicht.

### *5.2. Staatsangehörigkeit*

Auch in Deutschland sind Kinder nicht mehr nur durch ihre Abstammung auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit festgelegt. Zusätzlich zum Abstammungsprinzip wird seit 2000 das Geburtsortsprinzip anerkannt. Kinder von Migrant\*innen, die im Inland geboren werden, können sich in der Altersspanne von 18 bis 23 Jahren für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionsmodell). Politisch und gesellschaftlich wird allerdings kritisiert, dass ihr Entscheidungs- und Wahlrecht faktisch eine Wahlpflicht darstellt (Optionspflicht), die die Betroffenen belastet und bürokratisch überfordert.<sup>6</sup>

### *5.3. Recht auf Nichtwissen um das eigene Genom*

Insbesondere im Gesundheitswesen gewinnt die Selbstbestimmung von Kindern immer größere Relevanz. Im hier vorliegenden Aufsatz ist bereits angesprochen worden, dass das Recht auf Nichtwissen um das eigene Genom ebenfalls für Kinder zu gelten hat.<sup>7</sup> Dritte dürfen bei ihnen keine prädiktive Diagnostik durchführen lassen, die Informationen über ihr späteres, genetisch bedingtes Gesundheits- und Krankheitsschicksal zutage treten lässt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn bei einem Kind genetische Daten gewonnen werden sollen, die bei ihm unmittelbar für gesundheitliche Prävention oder Therapie notwendig sind. (Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, 2010, S. 62) Ansonsten sollen die Kinder später, als Erwachsene, selbst entscheiden können, ob oder inwieweit sie genetische Informationen über sich selbst wünschen.

Auch vorgeburtlich dürfen über einen Fetus keine genetischen Informationen ermittelt werden, die überschüssig und für die Schwangere nicht von unmittelbarem Interesse sind. Das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung hinsichtlich des Wissens oder Nichtwissens um das eigene Genom konkretisiert sich in dieser Hinsicht als vorwirkendes Selbstbestimmungsrecht, das sogar bereits für das vorgeburtliche Leben greift. (Kreß, 2012b, S. 18)

### *5.4. Vorwirkender Schutz der Selbstbestimmung im Blick auf die sexuelle Identität*

Ein solches Selbstbestimmungsrecht, das Dritte im Vorhinein zu respektieren haben, wird inzwischen ebenfalls für die sexuelle Identität anerkannt. Bei einer kleinen Gruppe von Menschen kann bei der Geburt keine eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht vorgenommen werden. Nach heutiger Einsicht ist grundsätzlich darauf zu verzichten, an intersexuell geborenen Kindern geschlechtszuweisende Operationen durchzuführen. Dies wäre ein Eingriff in ihre Rechte auf körperliche Unversehrtheit und auf sexuelle Identität, in ihre Persönlichkeitsrechte und unter Umständen in ihr Recht auf Fortpflanzungsfreiheit. Stattdessen ist den Betroffenen die Chance zu sichern, später selbst darüber zu befinden, ob eine medizinische Maßnahme zur Herstellung einer eindeutigen Geschlechtszugehörigkeit

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu abgesehen von den laufenden Debatten des Jahres 2014, die die Auslegung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom November 2013 betreffen: DEUTSCHER BUNDESTAG (2010).

<sup>7</sup> S. oben Abschnitt 1.2 („Selbstbestimmungsrechte von Kindern“).

ergriffen wird. In die gleiche Richtung weist der Vorschlag, das Personenstandsregister so zu novellieren, dass bei der Geburt nicht mehr zwingend „weiblich“ oder „männlich“ als Geschlecht eingetragen werden muss. Der deutsche Gesetzgeber hat dies im Jahr 2013 umgesetzt. Den Betroffenen soll es in späteren Lebensjahren selbst möglich sein, hierzu einen Entschluss zu treffen. In der Konsequenz müsste dann auch eine Eintragung als „drittes“ bzw. als eigenes Geschlecht jenseits der Bipolarität von Mann oder Frau statthaft werden. (Deutscher Ethikrat, 2012, S. 51, 151ff., 174, 177–178)

### *5.5. Recht auf Kenntnis der genetischen Herkunft*

Ein nochmals anderer Sachverhalt, der den hohen Stellenwert des Selbstbestimmungsrechts von Kindern aus heutiger Sicht verdeutlicht: In zunehmender Anzahl werden Kinder geboren, die ihre Existenz einer Samenspende verdanken. Dies ist in verschiedengeschlechtlichen Ehen oder Partnerschaften sowie in lesbischen Partnerschaften der Fall. Auch hierfür ist ein vorwirkendes Selbstbestimmungsrecht in Anschlag zu bringen. Die mit fremden Spermien erzeugten Kinder sollten das Recht haben, sich in späteren Lebensjahren zu überlegen, ob sie Genaueres über ihren genetischen Erzeuger, den Samenspender, erfahren und mit ihm eventuell sogar Kontakt aufnehmen möchten. Die Kenntnis der genetischen Herkunft bildet einen Teil ihrer Persönlichkeitsrechte. (Dethloff & Gerhardt, 2013) Deshalb sollten in der Bundesrepublik Deutschland, genauso wie z.B. in Großbritannien, *anonyme* Samenspenden nicht mehr zulässig sein.

Das Anliegen, Kindern und Heranwachsenden ein möglichst hohes Maß an Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten und eine eigene Wahlfreiheit offenzuhalten, wird in der heutigen Ethik und Rechtsordnung mithin für ganz unterschiedliche Lebenssachverhalte und Fallkonstellationen zum Zuge gebracht. Es stellt einen besonders wichtigen Teilaspekt der Kinderrechte dar, die seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert ethisch und grundrechtlich gelten. Was nun die Kinderrechte speziell in den Religionen anbelangt, so ist im hier vorliegenden Beitrag ein islamischer und jüdischer Problempunkt, das Spannungsverhältnis zwischen den Persönlichkeitsrechten von Kindern und dem Ritus der religiösen Beschneidung, erwähnt worden. Abschließend ist hervorzuheben, dass auch im Christentum Desiderate bestehen. Die Grundrechte von Kindern einschließlich ihrer vorauswirkenden und ansteigenden Selbstbestimmungsrechte sind gleichfalls auf christlicher Seite neu wahrzunehmen und systematisch aufzuarbeiten.

## **6. Diskussionsbedarf zu Kinderrechten im christlichen Kontext**

### *6.1. Römisch-katholische Problematik*

Für die christlichen Kirchen stellen die Kinderrechte ein neuralgisches Thema dar. Gegenüber dem Anliegen, dass Kinder eigene Rechte besitzen, verhielt sich vor allem die römisch-katholische Kirche sehr distanziert. Dies lässt sich daran ablesen, dass sie von einem „Recht“ des Kindes mit ganz anderer Zuspitzung und anderer Zielrichtung spricht. Sie benutzt den Begriff, um ihr lehramtlich-moralisches Nein gegenüber der außerkörperlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation / IVF) zu untermauern. In unserer Gesellschaft ist die IVF bei der Therapie von Sterilität zu einer medizinischen Routinebehandlung geworden. Die römisch-katholische Kirche hält das Verfahren jedoch für unerlaubt und verbietet es. (z.B. Knoepffler, 2012) Zur Be-

gründung beruft sie sich auf das „Recht“ des Kindes, von den Eltern innerhalb der Ehe in einem leiblichen natürlichen Akt erzeugt worden zu sein. (Kongregation für die Glaubenslehre, 1987, S. 30) Das Kind habe „das Recht, die Frucht des ehelichen Aktes seiner Eltern zu sein“. (Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium, 2005, S. 176 / Nr. 500) Dies ist eine Verwendung des Wortes Kinder-„Rechte“, die vom heutigen menschenrechtlichen Sprachgebrauch weit abweicht. Überhaupt sind lehramtliche Texte zurückhaltend, eigene Rechte von Kindern im modernen Sinn zu thematisieren. Sie legen den Akzent stattdessen auf ihre Pflichten, namentlich auf die „Gehorsamspflichten“ gegenüber den Eltern. (Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, S. 565–566 / Nr. 2214ff.)

Auf die Probleme der römisch-katholischen Kirche bzw. des Vatikanstaats mit den Kinderrechten hat im Jahr 2014 nun ein Bericht der Vereinten Nationen aufmerksam gemacht. Das UN-Dokument geht nicht nur auf den Missbrauch von Kindern durch katholische Amtsträger ein, der in den vergangenen Jahren weltweit für Aufsehen gesorgt hat und von kirchlicher Seite nur schleppend aufgearbeitet wurde. Vielmehr kritisiert er das Fortbestehen diskriminierender geschlechtsspezifischer Vorurteile in katholischen Schulen, die Missachtung der Rechte der Kinder, die von katholischen Priestern abstammen und von ihren leiblichen Erzeugern ferngehalten werden, Tendenzen der Diskriminierung von Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Familien heranwachsen (United Nations, 2014, No 25, 28, 33–34), sowie weitere Sachverhalte. Nach wie vor erkenne der Heilige Stuhl Kinder nicht vollumfänglich als Träger und Subjekte von Rechten („subjects of rights“) an. (Ebd., No 11) Auf diese Weise rückt der UN-Bericht ins Licht, in welchem hohem Maß auf katholischer Seite ein ganz grundsätzlicher Nachholbedarf bei der Rezeption der Kinderrechte besteht.<sup>8</sup>

## 6.2. Schul- und bildungspolitische Aspekte

Der hier vorliegende Aufsatz hat einen Schwerpunkt darauf gelegt, dass im Rahmen der Kinderrechte speziell die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Heranwachsenden belangvoll sind, nämlich die altersgemäß ansteigenden Mit- und Selbstbestimmungsrechte und darüber hinaus ein vorwirkendes Selbstbestimmungsrecht. Zur Verdeutlichung war eingangs eine programmatische Formulierung zitiert worden, die Hans Jonas geprägt hat: „Achte das Recht jedes Menschenlebens, seinen eigenen Weg zu finden und eine Überraschung für sich selbst zu sein“.<sup>9</sup>

Der Satz war auf biomedizinische Fragen zugeschnitten gewesen, lässt sich aber auch für die religiös-weltanschauliche Identitätsfindung von Kindern und Heranwachsenden fruchtbar machen. Er verstärkt das Bewusstsein für den hohen Rang von Religionsfreiheit und Toleranz und enthält Implikationen kritischen und konstruktiven Zuschnitts. Es entspricht dem „eigenen Weg“ von Kindern und Heranwachsenden, wenn das staatliche Recht ihnen mit steigendem Lebensalter eigene religiöse Ent-

---

<sup>8</sup> Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Berichts wies der Heilige Stuhl die Kritik mit dem Argument zurück, es handele sich um eine unzulässige Einmischung in die katholische religiöse Lehre. Vgl. Süddeutsche.de (5.2.2014): „Vatikan verbittet sich Einmischung in katholische Lehre“. URL: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-von-kindern-un-werfen-vatikan-verletzung-der-kinderrechtskonvention-vor-1.1880336> (Zugriff 20.2.2014); Vatican Radio (2.5.2014) Archbishop Tomasi reacts to UN report observations. URL: <http://www.news.va/en/news/archbishop-tomasi-reacts-to-un-report-observations> (Zugriff 20.2.2014).

<sup>9</sup> S. oben Abschnitt 1.2 („Selbstbestimmungsrechte von Kindern“), dort Fußnote 6.

scheidungsrechte zubilligt.<sup>10</sup> Hiermit ist jedoch unvereinbar, wenn der Freistaat Bayern und das Saarland noch heute Schülern einen Austritt aus dem Religionsunterricht, der ohne elterliche Genehmigung aus eigenem Entschluss erfolgt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres landesverfassungsrechtlich verwehren. (Bayerische Verfassung Art. 137 Abs. 1; Verfassung des Saarlandes Art. 29) Kritisch ist zum Beispiel auch zu erörtern, ob staatliche Bekenntnisgrundschulen, die aus historischen Gründen sehr zahlreich in Nordrhein-Westfalen anzutreffen sind, dem „eigenen Weg“ von Kindern noch gerecht werden. In diesen staatlichen Bekenntnisschulen, die meist römisch-katholischen Bekenntnisses sind, müssen islamische Schülerinnen und Schüler am christlichen konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Durch Erlass des Schulministeriums wurde jüngst, im November 2013, ansatzweise lediglich die Vorschrift abgemildert, dass sie auf jeden Fall, ohne jede Befreiungsmöglichkeit, auch den christlichen Schulgottesdienst zu besuchen haben. (Kreß, 2014, S. 107ff., 154)

Die Leitidee, Heranwachsenden einen „eigenen Weg“ zu ermöglichen, bietet in unserer weltanschaulich pluralistisch gewordenen Gesellschaft zugleich Impulse, kritisch über die Struktur des Religionsunterrichts nachzudenken. Aktuell stimmt bedenklich, wenn konservative islamische Verbände wiederholt auf die Ausbildung islamischer Religionslehrer Einfluss nehmen<sup>11</sup> – mit negativer Rückwirkung auf einen aufgeklärt, dialogorientiert angelegten Unterricht. Ähnlich liegt es, wenn die katholische Kirche einen „konfessionellen Religionsunterricht“ fordert, der – wie betont zurückhaltend gesagt wird – „ökumenische Gesinnung, Offenheit und Kooperation nicht ausschließt“ (Rees, 2004), S. 422): „Es braucht einen Religionsunterricht, der sich klar am Glauben der Kirche ausrichtet“.<sup>12</sup> Auf diese Weise zeichnen sich bei uns zurzeit neue religiöse und konfessionelle Versäulungen oder Abschottungen ab. Gegenüber einem integrativen Ethikunterricht (Fuß, 2009), integrativen Modellen eines Religionsunterrichts (z.B. Mokrosch, 1999; Frank, 2010) und interreligiöser Bildung bildet dies einen Rückschritt. Der eigenständigen religiös-weltanschaulichen Identitätsfindung von Heranwachsenden kommen solche Tendenzen nicht zugute. Insofern besteht auch zur Organisation und Struktur des Religionsunterrichts Reformbedarf, über den im Licht der Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte von Kindern zu diskutieren ist.

## Literatur

Ahrens, P.-A. & Wegner, G. (2006). *Analysen zum Taufverhalten der evangelischen Bevölkerung in Deutschland*. Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Hannover. URL: [http://www.ekd.de/si/download/Ungebrochene\\_Akzeptanz-Endversion.pdf](http://www.ekd.de/si/download/Ungebrochene_Akzeptanz-Endversion.pdf) [Zugriff 20.2.2014].

---

<sup>10</sup> S. oben Abschnitt 5.1 („Selbstbestimmungsrechte von Kindern im Blick auf die Religion“).

<sup>11</sup> Vgl. Zeit online (17.12.2013) „Muslimische Verbände wollen Theologen Khorchide absetzen“; ausführlicher: KREß (2012a) 197ff.

<sup>12</sup> BISCHOF KONRAD ZDARSA, „Anpassung ist der falsche Weg“, in: Die Tagespost (18.5.2013) 5.

- Ariès, P. (2011). *Geschichte der Kindheit* (11. Aufl.). München: dtv.
- Baeck, L. (1958). *Aus drei Jahrtausenden. Wissenschaftliche Untersuchungen und Abhandlungen zur Geschichte des jüdischen Glaubens*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Beckmann, J. (1968). Ist die Taufe ein Sakrament? *Evangelische Kommentare* 1, 330–333.
- Bernat, E. (2012.) Die rituelle Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Knaben. *Familien- und Erbrecht*, 196–199.
- Borasio, G. D. / Heßler, H.-J. / Jox, R. J.& Meier, C.(2012). *Patientenverfügung. Das neue Gesetz in der Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bultmann, R. (1968). *Theologie des Neuen Testaments* (6. Aufl.). Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Bundesärztekammer (2013) *Schönheitsoperationen bei Jugendlichen*: BÄK unterstützt geplantes Verbot, 3.12.2013. URL: <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=3.71.11025.11789.11795> [Zugriff: 20.2.2014].
- Council of Europe, Parliamentary Assembly (2013). *Children's right to physical integrity*. Resolution 1952 (2013).
- Deklaration von Ottawa zum Recht des Kindes auf gesundheitliche Versorgung (1998). Verabschiedet von der 50. Generalversammlung des Weltärztebundes Ottawa. Kanada, Oktober 1998. URL: [www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=2.49.3827](http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=2.49.3827) [Zugriff: 20.2.2014].
- Dethloff, N. / Gerhardt, R. (2013). Ein Reproduktionsmedizinengesetz ist überfällig. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 46, 91–93.
- Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina / arcatech / Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (2010). *Prädiktive genetische Diagnostik als Instrument der Krankheitsprävention*. URL: [http://www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/201011\\_natEmpf\\_praedikative-DE.pdf](http://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/201011_natEmpf_praedikative-DE.pdf) [Zugriff: 20.2.2014].
- Deutscher Bundestag (2010) Drucksache 17/542, 27.1.2010, Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht.
- Deutscher Ethikrat (2012). Intersexualität. Berlin.
- Evangelische Kirche in Deutschland (2000). *Taufe und Kirchengaustritt*. Hannover. URL: [http://www.ekd.de/EKD-Texte/kirchengaustritt\\_2000\\_taufe3.html](http://www.ekd.de/EKD-Texte/kirchengaustritt_2000_taufe3.html) [Zugriff: 20.2.2014].
- Frank, K. (2010). *Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Friele, M. (2012). Beschneidung nicht-einwilligungsfähiger Jungen. Verbotswürdig oder eine Sache religiöser Toleranz?. *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* (S. 29–70), Bd. 17. Berlin / Boston: De Gruyter.
- Fuß, W. (2009). Ethik-Unterricht in der Schule. *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 53, 286–289.
- Gollwitzer, H. (1971). Zwang zum Säuglingstaufer. Aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand von Pfr. Johannes Weygand. *Evangelische Theologie* 31, 575–579

- Graf, F. W. (2004). *Die Wiederkehr der Götter. Religion in der modernen Kultur*. München: C.H. Beck.
- Hammer, U. (2011). Europäische Wende im Kirchlichen Arbeitsrecht? *Arbeit und Recht* 59, 278–285.
- Jonas, H. (1985). *Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung*. Frankfurt/M.: Insel Verlag.
- Katechismus der Katholischen Kirche (1993). München.
- Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium (2005). München.
- Knoepffler, N. (2012). *Der Beginn der menschlichen Person und bioethische Konfliktfälle. Anfragen an das Lehramt*. Freiburg: Herder.
- Kommission für ethische Fragen der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) (2012). Beschneidung von minderjährigen Jungen. *Monatsschrift Kinderheilkunde* 160, 996–1000.
- Kongregation für die Glaubenslehre (1987). *Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung*. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 74, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.
- Kreß, H. (2012a). *Ethik der Rechtsordnung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kreß, H.(2012b). Nicht-invasive Untersuchung auf Trisomie 21 in ethischer und grundrechtlicher Abwägung. *pro familia, Nicht-invasive molekulargenetische Pränataldiagnostik (NIPD)*, 16–19. URL: [http://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/nicht\\_invasive\\_molekulargenetische\\_praenataldiagnostik.pdf](http://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/nicht_invasive_molekulargenetische_praenataldiagnostik.pdf) [Zugriff: 20.2.2014].
- Kreß, H. (2014). *Die Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht – sozialetisch vertretbar? Ein deutscher Sonderweg im Konflikt mit Grundrechten*. Baden-Baden: Nomos.
- Landgericht Köln (2012). Urteil v. 7.5.2012, Az. 151 Ns 169/11.
- Loth, Hans-Jürgen (2005). Gesundheit, Krankheit, Judentum. in M. Klöcker & U. Tworuschka (Hrsg.). *Ethik der Weltreligionen* (S. 132–136). Darmstadt: WBG.
- Meyer, M. A. (1996). Jüdisches Selbstverständnis. In M. Brenner, S. Jersch-Wenzel & M. A. Meyer (Hrsg.), *Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit* (S. 135–176), Bd. 2. München: C.H. Beck.
- Mokrosch, R. (1999). Brauchen Kinder und Jugendliche einen konfessionell geöffneten Religionsunterricht oder werden sie damit überfordert? In R. Frieling & S. T. Scheilke (Hrsg.), *Religionsunterricht und Konfessionen* (S. 23–36). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Oberlandesgericht Hamm (1967). Urteil v. 10.10.1967, Az. 3 Ss 1150/67.
- Oberlandesgericht Hamm (2013). Beschluss v. 25.9.2013, Az. 3 UF 133/13.
- Postman, N. (1993). *Das Verschwinden der Kindheit*. Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Rees, W. (2004). Religionsunterricht, katholisch. In A. von Campenhausen, Frhr., I. Riedel-Spangenberg & P. R. Sebott (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht* ( S. 421–423) Bd. 3. Paderborn: Schöningh.

- Sattler, D. (1994). Art. Charakter, sakramentaler. In *Lexikon für Theologie und Kirche* (3. Aufl.) (Sp. 1009–1013.), Bd. 2, Freiburg: Herder.
- Scheliha, A. von (2013). *Protestantische Ethik des Politischen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Scholem, G. (1980). *Über einige Grundbegriffe des Judentums* (3. Aufl.). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Surall, F. (2009). *Ethik des Kindes. Kinderrechte und ihre theologisch-ethische Rezeption*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Thorup, J./ Thorup, S. C. / Ifaoui, I. & Botker, R.(2013). Complication rate after circumcision in a paediatric surgical setting should not be neglected. *Danish Medical Journal* 60 (8), 1–3.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1990). *UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien*. Stand 2007, hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358176/publicationFile/3609/UNkonvKinder1.pdf> [Zugriff: 20.2.2014].
- United Nations, Committee on the Rights of the Child (2014). *Concluding observations on the second periodic report of the Holy See*. 31 January 2014
- Wolff, E. (2002). Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität. Jüdische Ärzte und Rabbiner als ungleiche Partner in der Debatte um die Beschneidungsreform zwischen 1830 und 1850. In A. Herzig, H. O. Horch & R. Jütte (Hrsg.), *Judentum und Aufklärung* (S. 119–149), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. (2012a). *Zum Urteil des Kölner Landgerichts zur Beschneidung von Jungen*. 26.6.2012. URL: <http://www.zentralratjuden.de/de/article/3705.html> [Zugriff: 20.2.2014].
- Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. (2012b). *Dossier des Zentralrats der Juden in Deutschland zum Thema Beschneidung*. URL: <http://www.hagalil.com/judentum/2012/beschneidung.pdf> [Zugriff: 20.2.2014].
- Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (2012). *Pressemitteilung des ZMD zum sogenannten „Beschneidungsurteil“*. 27.6.2012. URL: <http://zentralrat.de/20584.php> [Zugriff: 20.2.2014].

*Dr. Hartmut Kreß, Professor für Ethik, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik, Universität Bonn.*